

20. Mai 2020

### **Anfrage 231 / Benjamin Büsser, SVP**

eingereicht am 26. Februar 2020 – Wortlaut siehe Beilage

## **Jobsharing auch für höchste politische Ämter?**

Mit seiner Anfrage vom 26. Februar 2020 mit der Überschrift "Jobsharing auch für höchste politische Ämter?" verlangt Benjamin Büsser Antworten zu insgesamt vier Fragen.

### **Beantwortung**

Jobsharing in der Verwaltung kann im Einzelfall durchaus Sinn machen. Dabei ist aber zwischen Jobsharing und konventioneller Teilzeitarbeit zu unterscheiden. Die einzige Gemeinsamkeit ist die reduzierte Arbeitszeit. Im Jobsharing ist durch die enge Zusammenarbeit als Team eine ganz andere Arbeitsweise möglich. Auch sehr anspruchsvolle Aufgaben, die in Teilzeit schwer realisierbar sind, können im Jobsharing teilzeittauglich werden. Die meisten Aufgabengebiete in der städtischen Verwaltung lassen sich aber in einzelne Teilzeitgebiete bzw. -pensen aufteilen. Jobsharing kann im Ergebnis als Job-Split betrachtet werden.

Prinzipiell ist Jobsharing für alle Menschen, die sich mehr Zeit wünschen (für Familie oder Freunde, für weitere Projekte, für Weiterbildung, für die eigene Gesundheit – oder ganz einfach mehr Zeit für sich), attraktiv. In der Stadt Wil ist hingegen diesbezüglich kein Trend feststellbar. Seitens der Mitarbeitenden wird sehr selten danach gefragt.

#### 1. Was hält der Stadtrat vom Jobsharing für gewählte Gemeindebehörden, unabhängig von den heute geltenden rechtlichen Grundlagen?

Gemäss der heute geltenden Gemeindeordnung gliedert sich die Stadtverwaltung in 5 Departemente und teilt diese den fünf Stadtrats-Mitgliedern zu. Jobsharing ist nur schon gestützt auf die Gemeindeordnung für ein Stadtratsmandat nicht möglich.

Ein Hauptamt – in diesem Falle ein Stadtratspensum von 70 % - würde zum Beispiel zu 50/50 aufgeteilt und die einzelnen, klar abgegrenzten Aufgabenbereiche würden von zwei unabhängig voneinander tätigen Stadtratsmitgliedern wahrgenommen. Jobsharing ist generell in vielen Branchen und Berufen umsetzbar, in politischen Ämtern aber aufgrund der Wahrnehmung der politischen Verantwortung durch eine für ein Departement gewählte Person, welche im Rahmen der Konstituierung ein Departement zugeordnet erhält, nicht machbar. Die politische Verantwortung kann nach aussen, nur schon aufgrund der inhaltlichen Abhängigkeiten der innerdepartementalen Themen, nicht nachvollziehbar gesplittet werden. Eine Entlastung zur Vereinbarkeit von

Familie und Arbeit ginge nur, wenn aus einem Departement zwei Departemente geschaffen würden und somit die Anzahl der Stadtratsmitglieder erhöht würde.

2. Für welche Ämter in Wil könnte sich der Stadtrat ein Jobsharing vorstellen?

Gestützt auf die Beantwortung der Frage 1, kann sich der Stadtrat für die höchsten politischen Ämter kein Jobsharing vorstellen.

3. Ist eine Kandidatur für das Stadtpräsidium und ein Stadtratsmandat im Jobsharing rechtlich möglich?

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung zur Frage 1 verwiesen. In die Gemeindeordnung kann keine Bestimmung des Jobsharings aufgenommen werden, da die politischen Verantwortlichkeiten klar definiert sein müssen. Eine gewählte Person muss die volle politische Verantwortung mit all seinen Rechten und Pflichten für ein ihr zugeordnetes Departement übernehmen. Wie bereits erwähnt, müsste für eine Entlastung des jeweiligen Behördenmitgliedes das Departement gesplittet werden. Dafür wäre aber eine Änderung der Gemeindeordnung notwendig.

4. Wie viele Kaderpositionen in der Stadtverwaltung sind aktuell im Jobsharing besetzt?

Folgende drei Kaderpositionen sind aktuell im Jobsharing besetzt:

- Leitung der Stadtbibliothek
- Schulleitung Oberstufe Lindenhof
- Schulleitung Primarschule Lindenhof

Stadt Wil



Susanne Hartmann  
Stadtpräsidentin



Hansjörg Baumberger  
Stadtschreiber